

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Friedr. Freek GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistungen. Dies gilt nicht für Erklärungen des Verkäufers über den Eigentumsvorbehalt an von ihm gelieferter Ware in den Ausgestaltungen, die vom Gesetz und der Rechtsprechung anerkannt sind, wobei aber ein Konzernvorbehalt sowie eine Verpflichtung des Käufers zur Weiterleitung des Eigentumsvorbehaltes ausgeschlossen ist.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(4) Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

2. Vertragsschluß und Geheimhaltung

(1) Angebote sind grundsätzlich schriftlich und für den Käufer kostenlos abzugeben. Bestellungen sind für den Käufer nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Der Schriftform bedürfen ebenfalls Minderungen oder Ergänzungen bereits erteilter Aufträge.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen anzunehmen. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers von der Bestellung des Käufers ab, so ist dieser ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers zustande, anderenfalls durch mit der Bestellung gleichlautende Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch stillschweigende Annahme der Bestellung des Käufers.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behalten wir Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, solange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“, einschließlich versandfähiger Normalverpackung, ein.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Zweifel im Preis enthalten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben.

(4) Wir bezahlen, soweit nicht anders vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Werktagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Werktagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.

4. Lieferung und Abnahme

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab dem Bestelldatum.

(2) Die Abnahmefrist des Käufers verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, insbesondere auch Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen und Transportschwierigkeiten, die der Käufer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Abnahme des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Abnehmern des Käufers auftreten, die im Kaufvertrag bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für die Lieferzeit, falls derartige Umstände unter den gleichen Voraussetzungen in der Sphäre des Verkäufers auftreten. Derartige Hindernisse sind der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Werden Abnahme oder Lieferung infolge der vorbezeichneten Umstände unmöglich, sind beide Seiten berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Am Versandtage sind die Rechnungen in 2-facher Ausfertigung an den Käufer abzusenden. Sie dürfen der Sendung nicht beigefügt werden. Die Rechnungen müssen enthalten: Nummer und Datum des Auftrags, Datum der Lieferung, Brutto- und Reinnettogewicht jeder Verpackungseinheit, Außenmaße jeder Verpackungseinheit in cm sowie die genauen Bezeichnungen für jeden Artikel. Sind die Angaben unrichtig oder unvollständig, so haftet der Lieferer für alle hierdurch entstehenden Kosten.

5. Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Die Lieferung hat, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben, „frei Haus“ zu erfolgen. Im Zweifel tritt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer ein.

6. Sach- und Rechtsmängel

(1) Wir haben die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf Sachmängel zu untersuchen. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang erfolgen. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.

(2) Alle vereinbarten Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen in der Bestellung oder Auftragserteilung gelten als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB.

(3) Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der Abs. 3 und 4 verschuldensunabhängig.

(4) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

(5) Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(6) Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.

(7) Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

7. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

8. Allgemeine Haftung

(1) Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

(3) Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden.

(2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen in diesem Zeitpunkt. Für den Fall, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, verpflichtet sich dieser, uns anteilig Miteigentum zu übertragen.

(3) An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten.

10. Verpackung

Bei der Ausgestaltung der Verpackung hat der Verkäufer unbedingt die Vorschriften der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und sicherzustellen, dass die Verpackungen stofflich verwertet werden können (keine Verbundverpackungen, Sortenreinheit). Dabei gilt, dass Transport- und Umweltverpackungen und alle Verkaufsverpackungen ein Emblem des entsprechenden dualen Systems tragen müssen (REZI, Grüner Punkt) oder im Zweifel für den Käufer kostenfrei an den Verkäufer zurückgegeben werden können.

11. Datenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit den Aufträgen zur Kenntnis gelangenden Umstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er haftet dem Käufer für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der Verkäufer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Käufers befugt, auf die Geschäftsverbindungen zwischen dem Käufer und dessen Abnehmern Bezug zu nehmen. Er hat die ihm bekannt werdenden Adressen vom Kunden des Käufers geheim zu halten.

12. Allgemeines

(1) Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Insbesondere ist der Verkäufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt,

Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängertem Eigentumsvorbehaltes. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(Stand:05.01.2002)